



STADT AHRENSBURG DER BÜRGERMEISTER

PARTNERSTÄDTE

ESPLUGUES / SPANIEN • FELDKIRCHEN / ÖSTERREICH • LUDWIGSLUST / DEUTSCHLAND • VILJANDI / ESTLAND

Anlage zu TOP 10

Dienstgebäude:
Manfred-Samus-Str. 5
22926 Ahrensburg

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Mi., Fr.
08:00 – 12:00 Uhr
Do. 14:00 – 18:00 Uhr

Stadt Ahrensburg – Der Bürgermeister – 22923 Ahrensburg

Per Email an:

CDU-Fraktion
Herrn Detlev Levenhagen

Fachdienst: IV.1/ Bauverwaltung
Bearbeiter/in: Frau Haase
Zimmer-Nr.: 201
E-Mail: angela.haase@ahrensburg.de
Telefon: 04102 77-269
Telefax: 04102 77-167
Zentrale: 04102 77-0
Internet: www.ahrensburg.de
E-Mail: rathaus@ahrensburg.de

Ihr Zeichen/
Nachricht vom: 22.02.2018
Mein Zeichen: IV.1.2

Datum: 26.02.2018

AF/2018/003

Anfrage der CDU-Fraktion an die Verwaltung zu den Straßenausbaubeiträgen

Sehr geehrter Herr Levenhagen,

mit Schreiben vom 22.02.2018 bitten Sie im Hinblick auf die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.02.2018 um die Beantwortung verschiedener Fragen. Hierzu wird vorausgeschickt, dass in der Kürze der Zeit die Fragen nicht in Gänze beantwortet werden können.

- 1.) Wie hoch waren die Straßenausbaubeiträge für die Bürgerinnen und Bürger seit dem Jahre 2000 für Ahrensburg

Erforderlich ist eine Detailbetrachtung aller Beiträge, um Ausgleichsbeiträge von Erschließungsbeiträgen u.a. zu trennen. Diese Detailbetrachtung ist auf dem Hintergrund der Prüfung des Landesrechnungshofes im Herbst 2017 erfolgt und führte für die Jahre **2003 bis 2017** zu Ausbaubeiträgen in Höhe von insgesamt **1,972 Mio. EUR**.

Für die Jahre 2000 bis 2002 ist keine Detailauswertung mehr möglich, ggf. müsste eine Gesamtbetrachtung aller Beiträge anhand der Jahresrechnungen erfolgen.

- 2.) Sind alle ausstehenden Straßenausbaubeiträge abgerechnet?

Nein. Auf Vorlage 2018/015, Seite 2 wird verwiesen. Die offenen Maßnahmen sind benannt, die Vorlage wurde im BPA am 07.02.2018 beraten. Es handelt sich um folgende Baumaßnahmen:

Ausbau des Pionierweges, überwiegend aber Neubau von Straßenbeleuchtung (Christel-Schmidt-Allee, Parkallee mit Nebenstraßen, Blücherallee, Roonallee, Körnerallee, 2017: Grone- und Rickmerspark).

- 3.) Nach welchen Kriterien werden diese Beiträge rechtlich erhoben?
- a) Erst nach der erfolgten Abnahme
 - b) Erst nach Rechnungsstellung

Den Abschluss einer Baumaßnahme bildet die Schlussabnahme der Bauarbeiten durch die Stadt als Auftraggeber, hiermit entsteht bei einer rechtsgültigen Satzung die Beitragspflicht. Naturgemäß kann die Abrechnung erst nach den Schlussrechnungen der beauftragten Firmen und Übergabe dieser Rechnungen an die Bauverwaltung beginnen, dies erfolgt im Regelfall rd. 1 Jahr nach der Schlussabnahme.

Die Erhebung erfolgt auf Grundlage **der bis zum 28.02.2018 gültigen Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Ahrensburg (Ausbaubeitragssatzung)** vom 01.06.1999, in Kraft getreten rückwirkend ab 01.03.1998.

Nach § 5 der Satzung wird der beitragsfähige Ausbaaufwand nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

- 4.) Besteht die rechtliche Möglichkeit, den Anwohnerinnen und Anwohnern die Ausbaubeiträge rückwirkend zu erlassen?

Der Begriff „Erlass“ ist ein Rechtsbegriff, der an die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Beitragspflichtigen geknüpft ist (persönliche Härte, Prüfung im Einzelfall). Dies ist mit der Frage vermutlich nicht gemeint, sondern wohl eher die rückwirkende Aufhebung der Satzung oder Erstattung von gezahlten Beiträgen.

Der Aspekt einer rückwirkenden Aufhebung wird gegenwärtig rechtlich auf dem Hintergrund der gesetzlichen Änderung des § 76 GO geprüft, die Frage wurde auch vom Gemeinde-, Kreis- und Städteverband an das Land herangetragen. Offizielle Ergebnisse sind noch nicht bekannt. Der Gemeindetag SH hatte aber ein **Rechtsgutachten** beim Büro Weissleder und Ewer in Auftrag gegeben. Prof. Arndt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, trifft in seinem Gutachten vom 23.01.2018 folgende Aussage:

Eine Gemeinde darf die Verwaltung, wenn eine Satzung besteht, „**nicht** anweisen, ihre bestehende Straßenausbaubeitragssatzung nicht mehr anzuwenden oder auf andere Weise keine Beitragsbescheide mehr zu erlassen.“

In anderen Worten: Es besteht eine Pflicht für die Erhebung von Ausbaubeiträgen. Will eine Kommune von ihrer Satzung abweichen, verbleibt ihr nur die Möglichkeit, die Satzung aufzuheben oder zu ändern. **Es wird dringend empfohlen, eine Satzung nicht ersatzlos aufzuheben, sondern nur anzupassen.**

„Klargestellt werden soll, dass

- aufgrund einer Satzung ab einem bestimmten Stichtag keine Beitragspflichten mehr entstehen,
- die Satzung aber im Übrigen, insbes. für Beitragsansprüche, die vor dem Stichtag entstanden sind, weiter gilt.“

Die Ahrensburger Satzung verliert mit dem 28.02.2018 kraft Gesetzes ihre Gültigkeit. Den vorstehenden Empfehlungen des Gutachters folgend ist also **mindestens eine neue Satzung** zu erlassen, die zum einen **klarstellen sollte, dass ab dem 01.03.2018 keine Satzung/Pflicht zur Erhebung von Beiträgen mehr besteht** und zum anderen **regelt, dass Beitragsansprüche abzurechnen sind, die vor dem 28.02.2018 entstanden sind**. Auf die in 2.) genannten und noch nicht abgerechneten Maßnahmen wird verwiesen.

- 5.) Ist für die Anwohnerinnen und Anwohner, die vom Innenstadtkonzept betroffen sind und Ausgleichsbeiträge bezahlen müssen, eine Kompensation möglich?

Nach Auffassung der Verwaltung nein. Ausgleichsbeiträge beruhen auf § 154 Baugesetzbuch, einem Bundesgesetz und damit höherrangigem Recht als Landesrecht. Es besteht eine Erhebungspflicht. Daher ist eine Kompensation grundsätzlich nicht vorstellbar.

- 6.) Hat die Stadt Ahrensburg eine Möglichkeit auf die Kreisumlage im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes des Landes SH Einfluss zu nehmen und sind Auszahlungen von Bund und Land ggf. an Bedingungen geknüpft?

Die Kreisumlage ist keine Auszahlung von Bund und Land, sondern eine Auszahlung der Stadt an den Kreis. Die Städte und Gemeinden haben nur begrenzten Einfluss im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Anhörung des Kreises vor einer prozentualen Veränderung der Kreisumlage. Über die Kreisumlage entscheidet der Kreistag abschließend. Die Frage ist erläuterungsbedürftig.

- 7.) Liegen bereits Erkenntnisse vor, wie viel der Fördermittel wir für den Straßenausbau von Land und Bund erhalten werden und gibt es dafür schon einen Zahlungsplan?

Am 11.01.2018 hat das Land SH eine Vereinbarung mit den kommunalen Landesverbänden über finanzielle Entlastungsmaßnahmen geschlossen. Wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung wurden am 30.01.2018 durch die Landesregierung formal beschlossen und werden dem Parlament über eine sog. Nachschiebeliste zur Beschlussfassung zugeleitet. Erst mit Verabschiedung der Nachschiebeliste wären die Gesetzesanpassungen rechtlich wirksam. Nach einer Mitteilung des Städteverbandes vom 01.02.2018 lautete einer dieser Punkte: „**Umsetzung Infrastrukturprogramm**“. Durch eine Änderung des § 22 Finanzausgleichsgesetz SH – Ergänzung um die Absätze 11 bis 13 – könnte rechtlich eine Umsetzung erfolgen, wonach den Kreisen und Städten/Gemeinden für Infrastrukturmaßnahmen aus der Weiterleitung der Bundesentlastung für Kommunen jährlich 34 Mio. EUR zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Zur Stärkung der Investitionskraft werden diese Mittel **vom Land um 15 Mio. EUR in den Jahren 2018 bis 2020** erhöht. Die Verteilung wird durch das Land zu 70 % nach den Schlüsselszahlen für den Landesanteil an der Umsatzsteuer und zu 30 % im Verhältnis der Einwohnerzahlen erfolgen.

Nach einer internen Berechnung des Städteverbandes Schleswig-Holstein könnte sich für die Stadt Ahrensburg eine Zuwendung in Höhe **von 513.273 EUR** ergeben. Diese Zahl ist zum jetzigen Zeitpunkt als unverbindlich einzuordnen, da es sich um keine offizielle Mitteilung des Landes handelt. Es handelt sich um eine **nicht zweckgebundene FAG-Zuwendung** (somit für Straßenunterhaltung – Aufwand – wie auch für Investitionen eingesetzt werden könnte). Die Verwendung der Mittel liegt somit im Ermessen der Stadt.

Über das Jahr 2020 hinaus wird noch keine Aussage getroffen. Möglicherweise ergeben sich ab 2021 neue feste Strukturen im Rahmen der Neuregelung des kommunalen Finanzausgleichs.

- 8.) Welche Straßen im Ahrensburger Stadtgebiet sind zukünftig betroffen und mit welchen Maßnahmen?

Auf die Investitionsplanung für die Jahre 2018 bis 2022 wird verwiesen. Der Haushalt 2018ff umfasst insbes. beitragspflichtig den Neubau der Straßenbeleuchtung Reesenbüttler Redder und 2019 Schimmelmannstraße.

- 9.) Gesetzt den Fall, dass die Straßenausbaubeiträge von der Stadt Ahrensburg getragen werden, können die Anwohner und Anwohnerinnen sowohl auf den zeitlichen Ablauf als auch auf die Maßnahme an sich Einfluss nehmen?

Die Prioritäten ergeben sich aus dem Straßenzustandskataster der Stadt bzw. den fachlich vom FD IV.3/Straßenwesen getroffenen Entscheidungen, nachdem die Stadtverordnetenversammlung diese Prioritäten durch Beschlüsse z. B. im Rahmen der Haushaltsplanung bestätigt hat. Dies wird unverändert so sein. Zu entscheiden wäre, ob weiterhin das Bauprogramm den Eigentümern und Anwohnern und Anwohnerinnen vorgestellt wird.

- 10.) Sollten wir eine entsprechende Entscheidung erst in der März-Sitzung 2018 anstreben, können wir dann einen Erlass ab dem 01.03.2018 rückwirkend beschließen.

Nein. Kurz vor der Vollendung und damit Abnahme steht der Neubau der Straßenbeleuchtung im „Stiege-Viertel“ (Weiden-, Schlehen-, Föhren-, Akazien- und Holunderstieg) sowie Am Haidschlag. Eine Abnahme ist in diesen Tagen beabsichtigt. Nach Aussage des Fachdienstes IV.3/Straßenwesen ist eine Verzögerung der Abnahme nur für max. 14 Tage gegenüber den Baufirmen vorstellbar. Sofern **zum Zeitpunkt der Abnahme keine Satzung besteht, entsteht auch keine Beitragspflicht**. Dies wäre die erste Maßnahme, die ggf. nicht mehr zu bescheiden wäre. Vor diesem Hintergrund hatte die Verwaltung in Vorlage 2018/015 empfohlen:

„Die Entscheidung zur Aufhebung der Ausbaubeitragssatzung sollte nach sorgfältiger Abwägung getroffen werden. Die Verwaltung empfiehlt daher, die politische Meinungsbildung zur Frage, ob auf die Erhebung von Ausbaubeiträgen zukünftig verzichtet werden sollte, nicht unter einem zufällig bestehenden zeitlichen Druck durchzuführen. Zum 01.03.2018 wird somit empfohlen, eine Neufassung der Ausbaubeitragssatzung zu beschließen.“

Anders herum: Durch eine Satzung entsteht die Pflicht zur Beitragserhebung. Rechtlich ist ein Verzicht auf die Erhebung von Beiträgen nicht möglich. Hierzu wird auch auf die Ausführungen zu Frage 4.) verwiesen. Eine rückwirkende Aufhebung erscheint nach den Ausführungen des Rechtsgutachtens grundsätzlich nicht möglich. Inwieweit politisch ein rückwirkender Verzicht auf die Erhebung von Ausbaubeiträgen möglich ist, kann nicht beantwortet werden und bedarf einer abschließenden rechtlichen Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Michael Sarach